

Beitragsordnung

des

Fördervereins Stadtteilarbeit Röttenberg e.V.

einschließlich der Beitragsänderung durch den Vorstand des
Fördervereins vom 06.12.2013

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beiträge werden jeweils zum 1. Januar erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Die Beitragszahlung erfolgt i.d.R. mittels Lastschriftverfahren. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

§ 3 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird als **Mindestbeitrag** in folgender Höhe pro Jahr erhoben:

▪ für natürliche Personen	12 €
▪ für juristische Personen	150 €
▪ für gemeinnützige Vereine	80 €

Familienbeiträge werden nicht erhoben.

2. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 4 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht mittels Bankeinzug erfolgt, ist sie nur auf das Vereinskonto zulässig (IBAN DE20 6145 0050 1000 8258 37, BIC OASPDE6AXXX). Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.